

Betreuungsrechtsänderungen ab 01.01.2023 - Änderungen in der Software

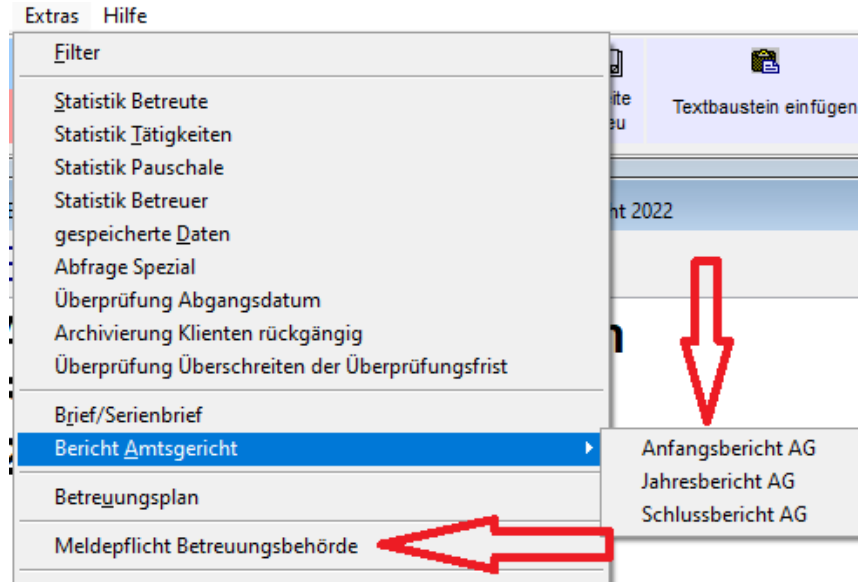
Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen dargestellt, die ab dem 01.01.2023 gelten und im neuesten Internetupdate zur Verfügung stehen:

Berichtspflichten:

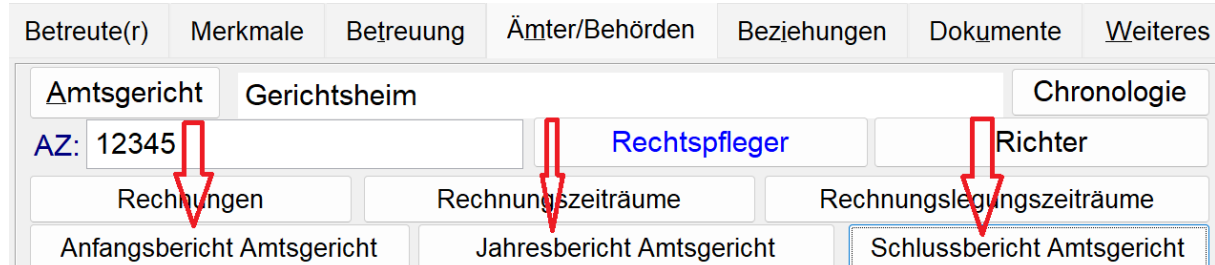
Ab 01.01.2023 fordert der Gesetzgeber drei Berichtsformen:

- Anfangsbericht AG
- Jahresbericht AG
- Schlussbericht AG

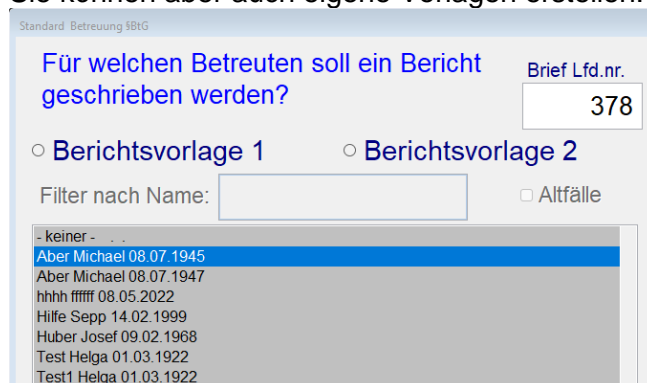
Sie finden die drei Berichtsformen entweder unter Menü Extras -> Bericht Amtsgericht



oder bei den Stammdaten unter dem Karteireiter Ämter/Behörden.



Für die drei Berichtsformen verwendet die Software automatisch jeweils zwei integrierte Vorlagen. Klicken Sie zur Verwendung auf „Berichtsvorlage 1 oder Berichtsvorlage 2. Sie können aber auch eigene Vorlagen erstellen.



Pauschale Vergütung:

Wesentliche Änderung besteht darin, dass der Wechsel von stationär / andere Wohnform nicht mehr taggenau berechnet wird (§ 9 Abs. 4 Satz 2 VBVG). Der Wechsel gilt für den gesamten Abrechnungsmonat in dem er stattfindet. Ähnlich wie das bisher schon für den Wechsel vermögend / mittellos galt. Entscheidend ist der Status jeweils am Ende des Abrechnungsmonats.

Manche Betreuer rutschen per Gesetz in eine höhere Vergütungsstufe. Z.B. von Tabelle A nach Tabelle B. Setzen Sie dazu einfach per Tatbestand Ihre neue Vergütungsstufe am 01.01.2023 auf den neuen Wert. Das Programm rechnet dann automatisch die neue Stufe ab dem ersten Abrechnungsmonat, der im Jahr 2023 beginnt (Übergangsregelung § 18 VBVG).

Beachten Sie hierzu auch die Hinweise von Herrn Deinert:

https://www.plesoft.de/wp-content/uploads/betreuungsrecht_01012023_aenderungen_kurzinfo_verguetungshoehe.pdf

https://www.plesoft.de/wp-content/uploads/betreuungsrecht_01012023_aenderungen_kurzuebersicht_vbvg.pdf

Meldepflicht:

Die bisherige Meldepflicht nach § 10 VBVG entfällt. Stattdessen besteht eine neue Meldepflicht nach § 25 Abs. 1 BtOG alle 6 Monate. Dies finden Sie im Programm unter Menü Extras -> Meldepflicht Betreuungsbehörde.

Vorerst ist aber dort nur die Erzeugung der Liste möglich, die sog. Bestandsbetreuer für ihren Registrierungsantrag gem. § 32 BtOG Abs. 1 Satz 4 benötigen (Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren).

Formulare:

Die Gesetzesänderungen erfordern viele neue und geänderte Formulare. Dies wird aber erst nach und nach 2023 in die Software integriert.

Als erstes findet man unter Amtsgericht\Niedersachsen\Betreuerbericht.pdf schon ein neues Formular.